

**Anlage 3 zur Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege in der Stadt Kassel
(Satzung Kindertagespflege)**

<u>Geldleistungen</u>	
	<u>Euro</u>
Betreuung in der Kindertagespflege	
Geldleistung für einen mit einem Kind belegten Kindertagespflegeplatz	
mindestens 15 bis zu 20 Wochenstunden	247,00 € pro Kind/Monat
mehr als 20 bis zu 25 Wochenstunden	312,00 € pro Kind/Monat
mehr als 25 bis zu 32,5 Wochenstunden	400,00 € pro Kind/Monat
mehr als 32,5 bis zu 40 Wochenstunden	493,00 € pro Kind/Monat
mehr als 40 bis zu 45 Wochenstunden	558,00 € pro Kind/Monat
mehr als 45 bis zu 50 Wochenstunden	617,00 € pro Kind/Monat
Erforderliche Übernachtungsbetreuung, pauschal	26,00 € im Einzelfall pro Nacht und Kind
	Bei weniger als 15 Wochenstunden werden 4,00 € pro Betreuungsstunde gezahlt. Im Interesse der Kinder sollte die Betreuung pro Tag nicht mehr als 10 Stunden betragen.

Erstattungen nach § 23 SGB VIII	
Zu den Geldleistungen werden folgende Erstattungen nach § 23 SGB VIII pro Kindertagespflegeperson gewährt:	
Beiträge zur Alterssicherung	die hälftige Erstattung nachgewiesener angemessener Alterssicherungsbeiträge monatlich mit Verwendungsnachweis und nach tatsächlicher Belegung
Gesetzliche Unfallversicherung	nachgewiesener Beitrag zur BGW jährlich
Kranken- und Pflegeversicherung	die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

Enden alle Betreuungsverhältnisse einer Tagespflegeperson, werden die o. g. Erstattungen nach § 23 SGB VIII zum Ende des Folgemonats eingestellt.

Fehlzeiten/Betreuungsfreie Zeiten

Die Geldleistung an die Kindertagespflegeperson wird innerhalb eines Betreuungsjahres für die Dauer von maximal 4 Wochen urlaubsbedingt und maximal sechs Wochen krankheitsbedingt weitergezahlt. Wenn bei Urlaub und/oder Krankheit die Notwendigkeit besteht, dass die Betreuung vorübergehend durch eine andere Kindertagespflegeperson in Anspruch genommen wird, so hat diese ebenfalls für diesen Zeitraum einen Anspruch auf die Zahlung einer Geldleistung in Höhe von 4,00 € pro Betreuungsstunde.

Als Betreuungsjahr gilt der Zeitraum vom 1. August des Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres.

Dynamisierungsklausel:

Die Höhe der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson wird kaufmännisch gerundet im Rahmen der Dynamisierungsregelungen der hessischen Jugendhilfekommission SGB VIII für die Personalkosten regelmäßig angepasst.